



Im Rahmen der Akkreditierung relevante Punkte aus Gesetzen und Verordnungen – Bereich Forensische Genetik

Dokument Nr. 332.dw

Ausgabe Februar 2013, Rev. 01

Forensische Genetik

Bezug der Gesetze und Verordnungen zur SAS CL 302.dw, Rev.05

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
Fokuspunkte DNA-Profil-Gesetz Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen						
1	3.1	Keine Forschung bezüglich Gesundheitszustand oder persönlichen Eigenschaften (Ausnahme Geschlecht) Bei der DNA-Analyse darf weder nach dem Gesundheitszustand noch nach anderen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Geschlechtes der betroffenen Person geforscht werden.	363	2	2	-
2	3.1	Ausschliesslicher Verwendungszweck von DNA-Profilen Das DNA-Profil und das zugrunde liegende Analysematerial dürfen zu keinen anderen als den in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken (Art. 1) verwendet werden.	363	2	3	-
3	7.2	Vernichtung der Proben, die einer Person entnommen wurden <i>wie auch die aus der Probe extrahierte DNA und die Zwischenprodukte der Profilerstellung (363.1 Art. 6 Abs. 1 und 2).</i>	363	9	2	-
Fokuspunkte DNA-Profil-Verordnung Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen						
4	1.1	Fachliche Führung des Labors vor Ort Die fachliche Führung des Labors muss die Auszeichnung «Forensischer Genetiker/Forensische Genetikerin SGRM» der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.	363.1	2	2	d
5	1.1	Geschäftsführung vor Ort Die mit der Geschäftsführung des Labors betrauten Personen müssen die Geschäftsleitung am Sitz des Labors tatsächlich und verantwortlich ausüben können.	363.1	2	2	f
6	7.2	Vernichtung der Proben Die Labors vernichten zusammen mit der Probe nach Artikel 9 Absatz 2 des DNA Profil-Gesetzes auch die aus der Probe extrahierte DNA und die Zwischenprodukte der Profilerstellung. Sie senden das Basismaterial einer Spur , das für die Erstellung des forensischen DNA-Profiles (Profil) nicht benötigt wurde, umgehend an die Auftrag gebende Behörde zurück. Sie bewahren die aus der Spur extrahierte, bei der DNA-Analyse nicht verbrauchte DNA als Beweismittel während <u>fünf Jahren</u> auf, sofern das zuständige Gericht keine längere Aufbewahrungsfrist anordnet.	363.1	6	1, 2	-
7	4.1	Kontamination / Staff Index Die Behörden der Kantone und des Bundes können die Profile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in den Bereichen Erkennungsdienst, Beweisaufnahme und Profilerstellung wahrnehmen, der Koordinationsstelle für die Qualitätskontrolle zur Verfügung stellen.	363.1	11	1	

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
8	<p>5 6.1 6.3</p>	<p>Datenschutz / Geheimhaltung</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Labors sind zur Verschwiegenheit nach Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz verpflichtet. Sind sie in amtlicher Funktion tätig, so unterstehen sie zusätzlich dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 des Strafgesetzbuches (SR 311.0)</p> <p>Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses</p> <p>1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.</p> <p>2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.</p>	363.1	17	3	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
Fokuspunkte DNA-Analyselabor-Verordnung Verordnung des EJPD über die Leistungs- und Qualitätsanforderungen für forensische DNA-Analyselabors						
9	7.2	Aufbewahrung, Verwaltung, Rückgabe / Vernichtung des Analysematerials Beschreibung der sachgerechten Aufbewahrung und allfällige Verwaltung des Analysematerials oder dessen Rückgabe beziehungsweise Vernichtung gemäss den gesetzlichen Vorgaben.	363.11	2	2	e
10	3.1 3.4	Bearbeitungszeiten Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anlieferung des Materials im Labor und endet mit der Übermittlung des Analyseresultats an den entsprechenden Empfänger. Die Aufträge sind innerhalb der folgenden Zeiten zu bearbeiten: <ul style="list-style-type: none"> a. Wangenschleimhautabstriche (WSA): innert höchstens sechs Arbeitstagen (muss innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten für mindestens 96 Prozent aller WSA erfüllt werden); b. WSA express: innert höchstens zwei Arbeitstagen oder nach Vereinbarung; c. Einfache Spur: innert höchstens 12 Arbeitstagen (muss innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten für mindestens 96 Prozent aller Spuren erfüllt werden); d. Spur express: innert höchstens sechs Arbeitstagen oder nach Vereinbarung; e. Spur aus umfangreichem Fall: nach Vereinbarung; f. Komplexe, schwierige Spur: nach Vereinbarung; g. Lokaler Vergleich: nach Vereinbarung; h. Profilbestätigung: innert höchstens einem Arbeitstag; ausgenommen sind komplexe, schwierige Profile. 	363.11	2	4	a-h
11	3.4 8.1	Unabhängige Doppelanalyse WSA Die Wangenschleimhautabstriche werden immer doppelt und unabhängig voneinander analysiert. Die Analyse umfasst zusätzlich zu den Grunddienstleistungen mindestens: <ul style="list-style-type: none"> a. Zwei unabhängige DNA-Extraktionen; b. Je eine Amplifikation pro Extraktion; c. Je einen Kapillarelektrophorese-Lauf mit Profilerstellung pro Amplifikation; d. Je eine Auswertung der beiden Profile mit adäquater Software; e. Die Kontrolle und Freigabe der Profile. 	363.11	3	1;2	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
12	3.4 8.1	<p>Unabhängige Doppelanalyse „Spur“</p> <p>Spuren sind doppelt und unabhängig zu analysieren, sofern die verfügbare Menge des Spurenmaterials und die Spurenqualität dies erlauben.</p> <p>Die Analyse umfasst zusätzlich zu den Grunddienstleistungen mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Je nach Spurenmenge und Spurenqualität zwei unabhängige DNA-Extraktionen; b. Je nach Spurenqualität die Aufkonzentration und/oder Aufreinigung der DNA; c. Je eine Amplifikation pro Extraktion, beziehungsweise zwei Amplifikationen bei nur einem verfügbaren Extrakt; d. Je einen Kapillarelektrophorese-Lauf mit Profilerstellung pro Amplifikat; e. Je eine Auswertung der beiden erstellten Profile mit adäquater Software; f. Die Kontrolle und Freigabe der Profile. 	363.11	4	1;2	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
13	<p>3.4 8.1</p>	<p>Erweiterte Spurenanalyse (Verfügbarkeit / Anwendung) Bei Spuren mit DNA an der Nachweisgrenze, bei Spuren mit degradierter DNA oder bei verunreinigten Spuren müssen, soweit erforderlich, zusätzliche Bearbeitungsschritte ausgeführt werden.</p> <p>Der Prozess der Amplifikation umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Amplifikation; b. Einen zusätzlichen Kapillarelektrophorese-Lauf mit Profilerstellung; c. Die Auswertung mit adäquater Software; d. Die Kontrolle und Freigabe der Profile. <p>Die Dokumentation und Probenahme ab einem Spurenräger umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Beschreibung des Spurenrägers (Abmessungen, Farbe, Material, Marke, Zustand usw.); b. Die Fotografie, Fotokopie oder Skizze des Spurenrägers; c. Die Angaben zur Lokalisation der Spur und die Detailaufnahme oder Skizze der Spur; d. Die Beschreibung der Spur (Abmessungen, Farbe, Zustand usw.); e. Eine Probenahme oder mehrere Probenahmen ab Spurenräger. <p>Die Bestimmung der Art einer Spur umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Durchführung einer Voruntersuchung, zum Beispiel mittels Blutnachweis, Alpha-Amylase-Nachweis, Saure Phosphatase-Nachweis oder Prostate Specific Antigen-Test zur Bestimmung der Spurenrart oder zur Überprüfung von negativen DNA-Analyse-Ergebnissen wie zum Beispiel bei Blutspuren nicht humanen Ursprungs; b. Die Dokumentation der Ergebnisse; c. Die Kontrolle und Freigabe der Ergebnisse. <p>Der Prozess der Mikroskopie einer Spur umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Herstellung von Objekträgerausstrichen oder Abklatschpräparaten; b. Die Färbung der Präparate; c. Die Mikroskopie; d. Die Dokumentation der Ergebnisse; e. Die Kontrolle und Freigabe der Ergebnisse. <p>Die zusätzliche DNA-Extraktion umfasst mindestens eine, allenfalls weitere zusätzliche DNA-Extraktionen.</p>	363.11	5	1-8	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
		<p>Der Prozess der DNA-Extraktion aus Spurenmaterial wie Knochen, Zähnen, Haaren oder Gewebeteilen aus Paraffin-Blöcken umfasst je nach Spurenmaterial mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Dokumentation der Präparate; b. Notwendige Reinigungsschritte der Präparate; c. Die Herstellung von Knochen- oder Zahnstaub; d. Die Dekalzifizierung, wo erforderlich; e. Das Entparaffinieren und Herauslösen der Gewebeteile; f. Den Verdau von Haar-Keratin; g. Die DNA-Extraktion; h. Die Dialyse und/oder Aufreinigung, wo erforderlich. <p>Der Prozess der Zellgemischauftrennung bei einer Spermaspur zur Abtrennung der Spermatozyten umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Durchführung einer präferentiellen Lyse; b. Die separaten DNA-Extraktionen der beiden Zellanteile. 				
14	3.1 4.1	<p>Meldung besonderer Vorkommnisse</p> <p>Das Labor dokumentiert folgende Vorkommnisse und meldet sie der Auftrag gebenden Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Unregelmässigkeiten der eingesandten Proben (Beschädigungen, fehlende Siegel, ungenügende Angaben usw.); b. Überschreitungen der vorgegebenen Bearbeitungszeit mit Angabe der Gründe und der möglichen Alternativlösungen; c. Feststellung von Fehlern oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse. 	363.11	9	-	a-c
15	3.4	<p>Verfügbarkeit des Labors</p> <p>Das Labor steht den Auftrag gebenden Behörden von Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung, ausser an nationalen und regionalen Feiertagen.</p> <p>In Ausnahmesituationen ist die Verfügbarkeit ausserhalb dieser Zeiten zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich ist das Labor verpflichtet, im Bedarfsfall gegen Entschädigung Pikettdienst sowie Nacht- und Wochenend-Dienstleistungen zu erbringen.</p>	363.11	10	1-2	
16	3.2	<p>Dokumentation Auftragsweitergabe</p> <p>Die Vergabe eines Analyseauftrags durch ein Labor an ein drittes, vom Bund anerkanntes Labor ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Auftrag gebenden Behörde gestattet.</p>	363.11	11	-	-
17	5	<p>Qualifikation des Personals</p> <p>Das Labor stellt dem Bundesamt Kopien der Fachdiplome des Laborpersonals zu.</p> <p>Das Labor stellt sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das notwendige Fachwissen verfügen. Der entsprechende Aus- und Weiterbildungsplan kann jederzeit vom Bundesamt eingesehen werden.</p>	363.11	14	1;2	-
18	1	<p>Interessenskonflikt</p> <p>Bringt ein konkreter Analyseauftrag ein Labor in einen Interessenskonflikt, weil es in der Sache ein direktes Interesse hat, mit einer Partei in einer besonderen Beziehung steht oder aus andern Gründen befangen ist, so informiert es die Auftrag gebende Behörde umgehend darüber.</p>	363.11	15	-	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
19	<p>5 6.1 6.3</p>	<p>Datenschutz / Datensicherheit</p> <p>Der Zugang zu strafverfolgungsrelevanten Daten ist auf die Personen beschränkt, die diese Daten für ihre Arbeit benötigen. Diese Personen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie ihre Geheimhaltungspflicht (Art. 17 Abs. 3 der DNA-Profil-Verordnung) zur Kenntnis genommen haben.</p> <p>Die Datenstationen dürfen nur in Räumlichkeiten mit Zutrittskontrolle betrieben werden.</p> <p>Erhalten Aussenstehende im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten Zugang zu Geräten oder Software, so sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Informationen zu treffen.</p> <p>Das Labor informiert das Bundesamt unverzüglich und in schriftlicher Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei erkannten Mängeln im Bereich des Datenschutzes; b. Bei Verdacht auf Datensicherheitsverletzungen oder bei erkannten Mängeln im Bereich der Datensicherheit; c. Bei Unregelmässigkeiten bei der Verarbeitung von Daten. 	363.11	17	1-4	-
20	<p>3.1 4.5</p>	<p>Meldungen und Berichterstattung an das Bundesamt</p> <p>Das Labor stellt dem Bundesamt unaufgefordert folgende Unterlagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bestätigung der erfolgreichen Verlängerung der von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) erteilten Akkreditierung mit dem entsprechenden Geltungsbereich; b. Änderungen im Handelsregistereintrag oder, falls das Labor von der öffentlichen Hand getragen wird, der Behördenorganisation; c. Bestätigung der nach Artikel 12 Absatz 4 durchgeführten Ringversuche; d. Vierteljährlich die Berichterstattung über die Anzahl der verarbeiteten Proben und über die Vorkommnisse nach Artikel 17 Absatz 4; e. Jährlich den Geschäftsbericht oder Jahresbericht; f. Bericht über einen Wechsel beim am Verarbeitungsprozess beteiligten Personal. 	363.11	19	-	a-f

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
Fokuspunkte GUMG Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen						
21	3.1	Keine Forschung bezüglich Gesundheitszustand oder persönlichen Eigenschaften (Ausnahme Geschlecht) Bei der Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung darf nach dem Gesundheitszustand oder anderen persönlichen Eigenschaften der betroffenen Personen mit Ausnahme des Geschlechts nicht geforscht werden. Das Laboratorium, welches das DNA-Profil erstellt – oder auf seine Anordnung eine Ärztin oder ein Arzt – müssen den betroffenen Personen die Proben entnehmen.	810.12	31	1	-
22	3.1	Identitätsausweis der betroffenen Person Diese Personen müssen sich über ihre Identität ausweisen.	810.12	31	2	-
23	3.1	Keine Zweckentfremdung der Proben Die Proben dürfen nicht für andere Zwecke weiterverwendet werden.	810.12	31	3	-
24	3.1	Anordnungsbefugnis bei Zivilverfahren In einem Zivilverfahren darf bei Parteien und Drittpersonen ein DNA-Profil nur auf Anordnung des Gerichts oder mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person erstellt werden.	810.12	32	1	-
25	7.2	Aufbewahrungspflichten von Proben bei Zivilverfahren Das Laboratorium muss die Proben, die im Rahmen des Verfahrens entnommen worden sind, aufbewahren. Das Gericht, das die Untersuchung angeordnet hat, sorgt dafür, dass die Proben unmittelbar nach Rechtskraft des Endurteils vernichtet werden, sofern eine betroffene Person nicht schriftlich die weitere Aufbewahrung ihrer Probe verlangt.	810.12	32	2	-
26	7.2	Fach- und zeitgerechte Vernichtung der Proben Das Laboratorium muss die Proben aufbewahren. Die Behörde sorgt dafür, dass die Proben, unmittelbar nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist, vernichtet werden.	810.12	33	3	-
27	3.1	Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Zustimmung Ausserhalb eines behördlichen Verfahrens dürfen DNA-Profile zur Klärung der Abstammung erstellt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen; ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.	810.12	34	1	-
28	3.1	Information der betroffenen Personen Das Laboratorium, das die DNA-Profile erstellt, muss die betroffenen Personen vor der Untersuchung schriftlich über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses informieren und auf die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen der Untersuchung aufmerksam machen.	810.12	34	2	-
29	3.1 7.2	Festlegung und Durchführung der Vernichtung der Probe Über Aufbewahrung oder Vernichtung ihrer Probe entscheidet die betroffene Person oder, falls diese urteilsunfähig ist, ihr gesetzlicher Vertreter.	810.12	34	3	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
30	3.1	<p>Einhaltung der Vorgaben bei pränatalen Vaterschaftsabklärungen</p> <p>Pränatale Vaterschaftsabklärungen dürfen von einer Ärztin oder einem Arzt nur veranlasst werden, nachdem ein eingehendes Beratungsgespräch mit der schwangeren Frau stattgefunden hat, in dem insbesondere deren Gründe für die Abklärung, die Risiken, die mit der Entnahme der Probe verbunden sind, die psychischen, sozialen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, allfällige Folge-massnahmen nach der Abklärung und die Möglichkeiten der Unterstützung besprochen worden sind. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.</p>	810.12	34	4	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
Fokuspunkte VDZV Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich						
31	1.1	Fachliche Führung des Labors vor Ort Die Verordnung schreibt vor, dass die verantwortliche Fachbereichsleiterin oder der verantwortliche Fachbereichsleiter über die nach Artikel 6 erforderliche Ausbildung verfügt und die Aufsicht am Sitz des Laboratoriums tatsächlich und verantwortlich ausübt.	810.122.2	4	1	b
32	1.1	Geltungsbereich Das Laboratorium kann in einem der folgenden Geltungsbereiche akkreditiert sein: a. Erstellung von DNA-Profilen anhand von Proben, die direkt den betroffenen Personen entnommen werden; oder b. Erstellung von DNA-Profilen nach Buchstabe a. sowie anhand von Spuren und Proben aus Leichen.	810.122.2	5	-	a; b
33	8.4	Ringversuche (durchgeführte, geplante) Die anerkannten Laboratorien müssen zweimal im Jahr erfolgreich an einem Ringversuch im Geltungsbereich ihrer Anerkennung teilnehmen.	810.122.2	9	1	-
34	3.2	Weiterleitung von Aufträgen Die Laboratorien dürfen Aufträge zur Erstellung von DNA-Profilen nur an ein anderes anerkanntes Laboratorium und nur im Einverständnis mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber weitergeben. Verfügt kein anerkanntes Laboratorium über das nötige Fachwissen für eine spezielle Untersuchung, so darf der Auftrag ausnahmsweise an ein nicht anerkanntes Laboratorium im Ausland weitergegeben werden.	810.122.2	10	1; 2	-
35	1.1	Änderung in der Fachbereichsleitung Wechselt die verantwortliche Fachbereichsleiterin oder der verantwortliche Fachbereichsleiter, so müssen die Laboratorien dies unverzüglich dem Bundesamt melden.	810.122.2	11	4	-
36	3.1	Identitätsüberprüfung der betroffenen Personen Im Auftrag zur Erstellung von DNA-Profilen müssen die zu untersuchenden Personen mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Heimatort oder Staatsangehörigkeit bezeichnet werden. Bei der Probeentnahme muss sich die zu untersuchende Person durch einen gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren. Das Ausweispapier ist zu fotokopieren. Bei einem Säugling oder Kleinkind kann auf die Vorlage eines amtlichen Ausweises verzichtet werden. Die zu untersuchende Person ist bei der Probeentnahme zu fotografieren. Das Foto ist von ihr oder von ihrem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Identitätsprüfung ist zu dokumentieren und das entsprechende Dokument ist dem Gutachten nach Artikel 16 beizulegen. Beauftragt das Laboratorium eine Ärztin oder einen Arzt mit der Probeentnahme, so ist es für eine sorgfältige Instruktion über die Identitätsprüfung sowie die Entnahme und Aufbewahrung der Probe verantwortlich.	810.122.2	12	1-5	-

Nr.	Bezug zur Checkliste Nr. 302.dw, Rev. 05	Fokuspunkte	SR	Art.	Abs.	Bst.
37	7.1 7.2	Handling der Probe Die Probe ist unverwechselbar und dauerhaft zu beschriften. Proben von Personen mit Knochenmarktransplantationen und von Zwillingen sind eigens zu kennzeichnen. Die Person, welche die Identitätsprüfung durchführt und die Probe entnimmt, muss die Richtigkeit der Angaben mit ihrer Unterschrift bestätigen. Die Probe ist so zu lagern und zu behandeln, dass Verunreinigungen und Verwechslungen oder ein Verlust ausgeschlossen sind.	810.122.2	13	1-4	-
38	3.4 8.1	Unabhängige Doppelanalyse Proben sind doppelt und unabhängig voneinander zu analysieren.	810.122.2	14	1	-
39	3.4 8.1	Untersuchte DNA-Systeme Die Kriterien zur Beurteilung der Vererblichkeit und der Stabilität der untersuchten Marker müssen wissenschaftlich anerkannt sein.	810.122.2	14	2	-
40	9.1	Inhalt des Analyseberichts Der Analysebericht muss mindestens folgende Punkte enthalten: a. Name und Adresse des verantwortlichen Laboratoriums; b. Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers; c. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Heimatort oder Staatsangehörigkeit der untersuchten Personen und deren verwandtschaftliche Beziehungen; d. Art des Untersuchungsmaterials; e. Labornummer des Untersuchungsmaterials; f. Name der für die Identitätsprüfung und die Probeentnahme zuständigen Person sowie Datum, an dem diese erfolgt sind; g. Angewandte wissenschaftliche Methode; h. Untersuchte Marker; i. Untersuchungsergebnisse; j. Name und Unterschrift der für den Analysebericht verantwortlichen Person.	810.122.2	15	-	-
41	9.1	Inhalt des Gutachtens Die Fragestellung und die Schlussfolgerungen aus dem Analysebericht sind in einem Gutachten festzuhalten. Die Schlussfolgerungen sind nötigenfalls in angemessener Weise biostatistisch zu evaluieren.	810.122.2	16	1; 2	-

Anmerkung:

Die Aufzählung der Fokuspunkte in der Liste ist nicht abschliessend und wird bei Bedarf durch das Bundesamt für Polizei und durch die SAS ergänzt.

Der Bedarf für weitere oder angepasste Fokuspunkte für die Überprüfung können im Verlaufe der jährlichen Begutachtungen erkannt und entsprechend bei den nachfolgenden Begutachtungen berücksichtigt werden, ohne dass sie bereits auf dieser Liste aufgeführt sind.

Situativ bestehen auch noch andere als die hier aufgezählten Möglichkeiten zur Überprüfung der korrekten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Begutachter der SAS.